

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie", Gemeinde Bresegard bei Eldena, Amt Ludwigslust-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6a (1) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.1 Planungsziel

Die Nutzung regenerativer Energien wirkt dem Klimawandel entgegen. Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem Grunde die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gem. § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung. Um andererseits eine unkontrollierte "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern, können sowohl die Raumordnung als auch die Kommunen gem. § 35 (3) Satz 3 die Anlagen in besonders ausgewiesenen Flächen konzentrieren und im übrigen Planungsraum ausschließen. Für das Gebiet der Gemeinde Bresegard bei Eldena besteht derzeit keine entsprechende Regelung. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung betreibt seit 2013 die Fortschreibung des Kap. 6.5 "Energie" des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) mit dem Ziel, Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Stand Mai 2021 wird der Beschluss zu 3. Beteiligungsstufe vorbereitet. Die Genehmigung von WEA ist derzeit mit Berufung auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ausgesetzt, allerdings wächst mit fortschreitender Dauer des Aufstellungsverfahrens die Gefahr, dass diese Ziele nicht hinreichend verfestigt sind, um eine weitere Zurückstellung zu rechtfertigen. WEA wären dann gem. § 35 (1) auch an städtebaulich problematischen Standorten genehmigungsfähig.

Die Gemeinde Bresegard bei Eldena möchte einerseits die unkontrollierte Errichtung von WEA im Gemeindegebiet verhindern, andererseits will sie aus klimapolitischen und wirtschaftlichen Gründen eine zeitnahe Umsetzung der wünschenswerten Anlagenstandorte erreichen und deshalb Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Sie stellt deshalb den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" auf, der die planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet abschließend regelt. Dabei werden entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nach einheitlichen Planungskriterien geeignete Flächen ermittelt und nach städtebaulicher Abwägung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt. Im übrigen Gemeindegebiet werden WEA ausgeschlossen. Zur Entwicklung eines interkommunalen Windparks führt die Gemeinde Eldena in enger Abstimmung mit der Gemeinde Bresegard parallel eine eigene Bauleitplanung durch. Wegen der weitreichenden Wirkungen der Anlagen werden alle potenziellen Standorte gemeinsam betrachtet.

Die nordöstlich der Ortslage Bresegard dargestellte Sonderbaufläche ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem im 2. RREP-Entwurf enthaltenen Eignungsgebiet 25/18 bzw. dem Eignungsgebiet 27/21 aus dem 3. Entwurf. Im Süden

verzichtet die Gemeinde an der Ostseite des Grinsenbergs auf eine Bauflächendarstellung, da nach vertiefter Prüfung hier WEA aus Gründen des Artenschutzes und wegen einer kreuzenden Hochspannungsfreileitung nicht realisierbar sind. Westlich des Kirchwegs geht die Gemeinde über den derzeitigen Stand des Eignungsgebiets hinaus bis an die Landesstraße 07, um den von der Regionalplanung vorgesehenen Flächenanteil wiederherzustellen. Die Abgrenzung entspricht in etwa der des Eignungsgebiets 25/16 aus dem 1. Entwurf des RREP.

1.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

- betroffene Belange – umweltbezogene Gutachten

Der Reduzierung von CO₂-Emissionen durch die Nutzung regenerativer Energien sind die von WEA ausgehenden Wirkungen vor Ort gegenüberzustellen. Während die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Biotope und Klima/Luft wegen der nur punktuellen und vergleichsweise kleinflächigen Oberflächenbefestigungen nur gering erheblich sind und durch geeignete Wahl der einzelnen Standorte minimiert werden können, gehen von WEA relevante Emissionen durch Schall und Schattenwurf aus, außerdem gibt es Gefährdungen von Vögeln und Fledermäusen. Für die örtliche Bevölkerung besonders relevant sind die optischen Auswirkungen der mehr als 200 m hohen Anlagen. Um die umweltbezogenen Wirkungen der Planung qualifiziert beurteilen zu können, wurden – z. T. auf Anregung der zuständigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Verfahren – eine Reihe von Fachgutachten erstellt:

Avifaunistische Untersuchungen (BioLaGu, 04/2018)

Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teil-FNP "Windenergie" (Planungsgruppe Grün GmbH, 03/2020)

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsgruppe Grün GmbH, 09/2018)

Biotoptypenkartierung (BioLaGu, 04/2018)

Landschaftsbildanalytische Stellungnahme (OECOS GmbH, 08/2019)

Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung (Umfassung) (Ramboll Deutschland GmbH, 12/2019)

Denkmalfachliches Gutachten (Dr. Dahms, 11/2019)

- Berücksichtigung der Belange in der Planung

Wesentliche Grundlage zur Berücksichtigung der Umweltbelange ist die Wahl der Planungskriterien zur Ermittlung der Potenzial- und Suchflächen. Die Gemeinde orientiert sich dabei an allgemein etablierten Standards sowie an den Kriterien der Regionalplanung, um eine Berücksichtigung bei der Aufstellung des RREP zu erlauben. Natur-, Landschafts-, Vogelschutz- und FFH-Gebiete werden freigehalten, ebenso wertvolle Landschaftsräume, Wald- und Wasserflächen. Bei Vorsorgeabständen von 1.000 m zu Wohngebäuden in Ortslagen bzw. 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ist von der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Regelungen auszugehen. Wenn außerdem die Sichtwinkel auf die Anlagen aus den Ortschaften heraus die Grenzwerte des Landesgutachtens zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2013) nicht überschreiten, ist i. d. R. von einer zumutbaren optischen Wirkung auszugehen. In Grenzfällen, wie vorliegend für die Ortschaft Glaisin – ist eine vertiefte Prüfung durch ein Fachgutachten sinnvoll. Nicht pauschal durch Kriterien zu berücksichtigen und deshalb durch detaillierte Untersuchungen vor Ort zu bewerten sind der Artenschutz, der Biotopschutz und der Denkmalschutz. Der Flächennutzungsplan ist nicht auf den unmittelbaren Vollzug ausgelegt; die abschließende Prüfung des Immissionsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Denkmalschutzes und der Einhaltung erforderlicher Abstände zu Infrastruktureinrichtungen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für konkret

beantragte Standorte und Anlagentypen auf Grundlage unabhängig von der Bauleitplanung anzuwendender Gesetze und Normen. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Planung zu prüfen.

- Verhältnis zur Regionalplanung

In deneteiligungsverfahren ist von verschiedenen Seiten auf die Abweichungen zwischen der gemeindlichen Bauflächendarstellung und dem vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplanten Eignungsgebiet hingewiesen worden. Diese sind in erster Linie dem unterschiedlichen Planungsmaßstab und der damit verbundenen Methodik und Erfassungstiefe geschuldet. Insbesondere der Artenschutz und die optische Wirkung der Anlagen können für das große Verbandsgebiet nicht im Detail betrachtet werden, sondern werden hilfsweise durch pauschale Kriterien berücksichtigt. Der Schutz des Rotmilans soll mangels flächendeckender Kartierung durch Festlegung von Dichtezentren auf Grundlage eines GIS-basierten Gutachtens erfolgen. Dabei handelt es sich faktisch um Habitatschutz, der nach Ansicht der Gemeinde keine ausreichende Grundlage dafür bildet, dass sich die Windenergienutzung an anderer Stelle gegen tatsächlich vorhandene Milanvorkommen durchsetzen kann. Der Süden des Eignungsgebiets liegt vollständig im Schutzbereich eines besetzten Milanhorsts, außerdem ist im Nahbereich der dortigen Höchstspannungsleitung die Errichtung von WEA aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Es ist nachvollziehbar, dass der Regionale Planungsverband in stringenter Anwendung seiner Planungskriterien weder den Milanhorst noch die Freileitung berücksichtigt, die Gemeinde darf aber in ihrer Bauleitplanung keine offensichtlich vollzugsunfähigen Bauflächen darstellen und konkretisiert das Eignungsgebiet deshalb nach innen. Den damit verbundenen Flächenverlust gleicht sie durch Hereinnahme der im 1. Beteiligungsentwurf enthaltenen Fläche westlich des Kirchwegs aus. Diese Fläche wurde im 2. Beteiligungsentwurf zurückgenommen, um den als Restriktionskriterium definierten Regelabstand von 2.500 m zum neu eingefügten Eignungsgebiet 26/18 (Karez) einzuhalten. Dieses wiederum wurde abweichend vom ursprünglichen Ansatz, innerhalb der dortigen Vogelzugzone A keine Windenergienutzung zuzulassen, aus einer Flächennutzungsplanung der Gemeinden Karez und Grebs-Niendorf übernommen. Nach Auffassung der beiden Gemeinden wurde in einer avifaunistischen Untersuchung im betreffenden Gebiet kein überproportionales Zugaufkommen festgestellt. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat die Aussage des Gutachtens nicht für hinreichend gehalten und in ihrer eigenen Planung die Vogelzugzone A durch ein weiches Kriterium von Windenergienutzung freigehalten. Im Oktober 2020 wurde ein Genehmigungsantrag für eine WEA im Bereich des Eignungsgebiets Karez abgelehnt. Die zuständige Naturschutzbehörde sah auch nach einer ergänzenden Bestandsaufnahme keinen Nachweis erbracht, dass das Tötungsrisiko für Zugvögel nicht signifikant erhöht sei. Sofern diese Auffassung auch im laufenden Klageverfahren Bestand hat, ist das Eignungsgebiet Karez insgesamt nicht vollzugsfähig und die Diskussion des Mindestabstands obsolet. Für den Fall einer Realisierung des Windparks Karez hat die Gemeinde Bresegard die kumulierte optische Wirkung beider Windparks durch Gutachten vertieft geprüft und deren Unbedenklichkeit bzw. Zumutbarkeit festgestellt. Das pauschal angewandte und ausdrücklich der Einzelfallprüfung zugängliche Restriktionskriterium der Regionalplanung kann damit überwunden werden, ohne die einheitliche Anwendung der harten und weichen Planungskriterien zu gefährden. Die Übernahme der gemeindlichen Flächendarstellung in den weiteren Entwurfsgang des RREP ist damit möglich.

Der gemeinsamen Konzeption der Gemeinden Eldena und Bresegard entsprechend werden auch die Sonderbauflächen in der Nachbargemeinde in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" thematisiert. Diese befanden sich zum Zeitpunkt des Planverfahrens außerhalb der geplanten Eignungsgebiete des RREP. Die nordöstliche Suchfläche im Gemeindegebiet Eldena wurde aus Gründen des Artenschutzes vor der öffentlichen Auslegung aufgegeben. Der Regionale

Planungsverband Westmecklenburg hat nach Prüfung der zunächst angenommenen Trennwirkung der Waldflächen die Flächen in Eldena in seinem zur Beschlussfassung der 3. Beteiligungsstufe vorgesehenen Entwurf in das Eignungsgebiet 27/21 (Bresegard) einbezogen. Damit bestehen mit Ausnahme der o. g. Abweichungen im Gemeindegebiet Bresegard keine Unterschiede mehr zwischen der gemeindlichen Bauleitplanung und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

- Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Abgesehen von der o. g. Diskussion und Abwägung hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wurden seitens der Träger öffentlicher Belange nach der Ergänzung der Planunterlagen durch mehrere Gutachten keine grundsätzlichen Bedenken mehr vorgetragen. Lediglich zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist eine Abwägung erforderlich. Die Belange der Landwirtschaft sind gering betroffen und wurden zugunsten der Nutzung regenerativer Energien und der Vorbeugung gegen den Klimawandel zurückgestellt. Gegebene Hinweise wurden in der Planung beachtet bzw. im erforderlichen Umfang in die Begründung übernommen.

Von benachbarten Städten und Gemeinden wurden im Wesentlichen ähnliche Bedenken vorgebracht wie von Privatpersonen (s. u.). Die Gemeinde Karstädt wies auf ihre eigene Planung zur Windenergie hin; mit einem Abstand von ca. 2.700 m zwischen den geplanten Flächen bestehen keine relevanten Wechselwirkungen hinsichtlich der Kriterien der Regionalplanung. Die Forderung der Gemeinde Karenz auf Einhaltung eines Abstands von 2.500 m von ihrem Eignungsgebiet wird mit Hinweis auf deren eigene Abwägung zurückgewiesen. Die Gemeinde hatte eine von ihr ausgelöste Verkleinerung des Eignungsgebiets Bresegard mit dem Hinweis bestritten, die Regionalplanung könne die bisherige Abgrenzung beibehalten und damit das Restriktionskriterium Mindestabstand unterschreiten. Im Übrigen wird auf die Unsicherheiten hinsichtlich der Vollzugsfähigkeit des Windparks Karenz (s. o.) hingewiesen.

- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gliedern sich in zwei Gruppen. Während sich die Mehrzahl grundsätzlich gegen die Errichtung von WEA in ihrer Umgebung ausspricht, fordern einige wenige die Darstellung von Bauflächen im Osten des Gemeindegebiets. Die im Windpark Karenz tätige Betreiberfirma und mehrere mutmaßliche Eigentümer von Flurstücken in der Gemarkung Bresegard weisen, unterstützt von der Gemeinde Karenz, in textgleichen Stellungnahmen auf die im Rahmen der Planung des Windparks Karenz erfolgte Feststellung hin, ein überproportional erhöhter Vogelzug finde nicht statt. Sie verlangen den Verzicht auf das von der Gemeinde gewählte weiche Kriterium "Vogelzug Zone A" und die Darstellung von Bauflächen im Westen von Bresegard sowie zur Herstellung des Mindestabstands eine Rücknahme der Darstellungen im Osten. Die Gemeinde Bresegard bei Eldena hat sich bei ihrer Planung entschlossen, den Vogelzug nicht aufwändig durch Gutachten zu prüfen, sondern auf Grundlage der Vorgaben des LUNG vorsorglich durch ein weiches Kriterium zu berücksichtigen. Die Einschätzung des Vogelzugs durch die Naturschutzbehörde bei der Ablehnung eines Genehmigungsantrags bestätigt die Befürchtung der Gemeinde, dass eine Vollzugsfähigkeit von Bauflächen im Westen von Bresegard zumindest zweifelhaft wäre. In Anbetracht dessen besteht kein Anlass, zu Gunsten solcher Flächen als konfliktfrei geprüfte Bereiche im Osten aufzugeben und die Regionalplanung zu konterkarieren. Im Übrigen sollen trotz Einwänden von Eigentümern auch Suchflächen westlich der L 07 nicht mit WEA bebaut werden, um den dort vergleichsweise hochwertigen Landschaftsraum zu schonen und unverhältnismäßige optische Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Teile der ansässigen Bevölkerung wenden sich grundsätzlich gegen die Errichtung von WEA in ihrem näheren Umfeld und tragen dazu allgemein gehaltene Argumente vor, die auch bei Prüfung der jeweiligen Wohnadressen in der Mehrzahl keine Betroffenheit

eigener Belange erkennen lassen. Es wurden 83 textgleiche Stellungnahmen abgegeben, außerdem 24 weitere mit ähnlichem Inhalt und teilweise identischem Text. Die Einwanderinnen und Einwander unterstellen fälschlicherweise, die Gemeinde führe durch ihre Planung die Zulässigkeit und damit die Errichtung von WEA herbei. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist jedoch nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bereits gegeben und wird durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan lediglich auf bestimmte Bereiche beschränkt und für große Teile des Gemeindegebiets ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Fortschreibung des RREP mit hoher Wahrscheinlichkeit zu weitgehend identischen Konzentrationsflächen führen. Unter Beachtung der Bestimmungen des Baugesetzbuchs, der höchstrichterlichen Vorgaben und der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gibt es für die Gemeinde keine Alternative zur vorliegenden Planung, um die Errichtung von WEA sinnvoll zu steuern.

Die vorgetragenen Bedenken werden im Folgenden zusammengefasst und die Gründe der Gemeinde, die Planung beizubehalten, erläutert.

Notwendigkeit von WEA

Der Nutzen von Windenergieanlagen, das Erfordernis weiterer WEA in Mecklenburg-Vorpommern und technische Voraussetzungen wie Speicherung und Transport von Windstrom werden grundsätzlich in Frage gestellt. Entsprechende Entscheidungen sind auf Bundes- und Landesebene erfolgt und auf Gemeindeebene nicht zu diskutieren. Hinsichtlich des von der Gemeinde nachzuweisenden substanziellen Raums für die Windenergienutzung besteht nur geringer Abwägungsspielraum.

Immissionsschutz, Gesundheit

Die Prüfung von Immissionen im Bereich vorhandener Wohnnutzungen kann erst mit Vorliegen konkreter Standorte und Anlagentypen erfolgen. Sie ist Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und erfolgt durch die zuständige Behörde unabhängig vom Einfluss der Gemeinde. Das Prüfverfahren nach TA Lärm ist zwingend vorgeschrieben und nach stehender Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen. Gesunde Wohnverhältnisse i. S. d. Immissionsschutzrechts sind damit sichergestellt und entsprechende Befürchtungen unbegründet. Belästigungen durch Wechselschatten können durch Auflagen für temporäre Abschaltungen vermieden werden. Eine Nachtbefeuerung ist nur bedarfsgesteuert bei Annäherung von Flugzeugen zulässig.

Gesundheitsgefahren durch Infraschallimmissionen mit hohen Pegeln sind bekannt, speziell durch Infraschall von WEA ausgelöste Beeinträchtigungen sind entgegen gegenteiliger Behauptungen aber bisher in keiner wissenschaftlichen Studie nachgewiesen worden. Vor allem in jüngster Zeit sind eingehende Untersuchungen mit realitätsnahen Belastungen durchgeführt worden. Die Gemeinde stützt sich auf Aussagen des Umweltbundesamts und Messungen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Danach ist in einem Abstand von ca. 700 m von einer WEA kein Unterschied der Infraschallpegel bei abgeschalteter oder laufender Anlage messbar; die Pegel liegen um einen Faktor über 10.000 unter der frequenztypischen Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitliche Gefahren durch Infraschall von WEA schließt das Umweltbundesamt aus.

Die in der Regional- und Flächennutzungsplanung gewählten Vorsorgeabstände entsprechen etablierten Standards und lassen unter Gesichtspunkten des Immissionsschutzes eine Realisierbarkeit erwarten.

Artenschutz

Die von Naturschutzverbänden, Nachbargemeinden und Privatpersonen vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes wurden mit Hinweis auf die Ergebnisse der Fachgutachten und die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren zurückgewiesen. Im Unterschied zur Regionalplanung berücksichtigt die Gemeinde die konkret festgestellten Vorkommen windkraftgefährdeter Vogelarten und hält die auf Landesebene definierten

Schutzbereiche um Brutplätze von Bauflächendarstellungen frei. Eine abschließende Prüfung kann erst bei Vorliegen konkreter Standorte und ggf. aktualisierter Kartierungen im Genehmigungsverfahren durch die UNB erfolgen. Die Beurteilung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde. Im Artenschutzbeitrag werden beispielhaft Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen genannt, die im Genehmigungsverfahren als Auflagen verfügt werden können und die nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Realisierbarkeit von WEA ohne Verstöße gegen die Verbote gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwarten lassen.

optische Wirkung

Die Gemeinde verkennt nicht, dass die Errichtung von WEA das Orts- und Landschaftsbild deutlich verändert und i. d. R. als negativ empfunden wird. Eine entsprechende optische Beeinträchtigung ist unvermeidbar; Gegenstand der Prüfung und Abwägung ist deshalb nur die Frage, ob diese unter Berücksichtigung aller Belange angemessen und zumutbar ist. Anhaltspunkt für eine verträgliche Wirkung auf die umliegenden Ortschaften ist die Prüfung der von WEA bestimmten Sichtwinkel nach dem Landesgutachten zur Umfassung von Ortschaften; diese ist in der Begründung in Kartenausschnitten nachvollziehbar dargestellt. Auch die nur für die Ortschaften Bresegard, Karenz und Glaisin wirksame Unterschreitung des Abstandskriteriums der Regionalplanung zwischen den Windparks Karenz und Bresegard/Eldena führt nicht zu Überschreitungen der Sichtwinkel-Grenzwerte. Für die Ortschaft Glaisin und den Landschaftsraum bei Karenz sind zusätzlich im Rahmen von Landschafts- und Umfassungsgutachten Fotosimulationen angefertigt worden, die die Wirkung der geplanten WEA konkret abbilden. Auf dieser Grundlage teilt die Gemeinde die vielfach vorgetragene Einschätzung der Anwohner und einiger Nachbargemeinden nicht, die optische Wirkung der geplanten Windparks sei erdrückend, einkesselnd und nicht zumutbar. Im Übrigen wird auf die aktuelle Planung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg hingewiesen, die weitgehend gleiche Sichtwinkel beinhaltet und zwischen den Sonderbauflächen in Bresegard/Eldena und der Ortschaft Glaisin weitere Eignungsflächen und damit wesentlich sichtbestimmendere Anlagen vorsieht.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes werden von der zuständigen Fachbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wahrgenommen. Das in Abstimmung mit der Behörde erstellte Denkmalgutachten hat keine relevanten Beeinträchtigungen bedeutender Denkmale und Ensembles ergeben.

Tourismus, Ortsentwicklung, Entwertung von Eigentum

Befürchtungen, die Windenergienutzung werde die Entwicklung der Ortschaften behindern und den Tourismus beeinträchtigen, können nur bedingt nachvollzogen werden. Untersuchungen an anderer Stelle zeigen, dass negative Effekte eintreten können, aber nicht häufig und nicht zwangsläufig sind. Wesentlichen Einfluss hat das Verhalten der Beteiligten vor Ort. Auf der Ebene der Regionalplanung werden für den Tourismus bedeutende Gebiete von WEA freigehalten; dies führt zur Konzentration von Anlagen in weniger bedeutenden Bereichen und unterliegt nicht dem Einfluss der Gemeinde.

Befürchtete Wertminderungen von Immobilien durch Errichtung von WEA treten erfahrungsgemäß nicht ein bzw. sind gering, v. a. bei einem Mindestabstand von 1.000 m und der damit verbundenen Möglichkeit, die Sicht durch Bepflanzung zu verdecken. Unter Berücksichtigung der klimapolitischen Ziele wird auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hingewiesen.

Gefahrenpotenzial

Befürchtete Gefährdungen durch Brand, herabfallende Teile und Eiswurf können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht bewertet werden. Im Genehmigungsverfahren erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen

entsprechende Prüfungen und Auflagen, die die Betriebssicherheit der Anlagen gewährleisten. Gemessen an den Betriebsstunden ist das statistische Havarie-Risiko sehr gering.

- Umweltprüfung

Gem. § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen und im Umweltbericht zu dokumentieren. Da der Flächennutzungsplan nicht auf den unmittelbaren Vollzug angelegt ist, beschränkt sich die Umweltprüfung auf die Erfassung der umweltbezogenen Rahmenbedingungen, die grundsätzliche Ermittlung der absehbaren Eingriffe und die allgemeine Feststellung der voraussichtlichen Vollzugsfähigkeit der Planung. Diese ist im Gesamtergebnis der Umweltprüfung gegeben. Erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die konkret geplanten Eingriffe zu bilanzieren und erforderliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich festzulegen.